

*Zivil- und Zivilprozessrecht - Eherecht - Revision - KGE (Zivilkammer)
vom 8. April 2021, X c. Y - TCV C3 20 142*

**Revision einer Scheidungskonvention (Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO);
Beschwerde gegen die Zulassung der Revision (Art. 332 ZPO)**

- Gemäss ausdrücklicher gesetzlicher Regelung ist der Entscheid des Bezirksgerichts über die Zulassung der Revision mit Beschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar; die Zuständigkeit dessen Einzelrichters bzw. Gerichtshofs richtet sich nach der Art des erstinstanzlichen Hauptverfahrens (E. 1.1).
- Anforderungen an die Beschwerde bezüglich Anträge und Begründung, namentlich bei Rüge der willkürlichen Sachverhaltsfeststellung (E. 1.5, 2.1 und 2.3).
- Bindungswirkung prozessleitender Entscheide? (E. 2.2).
- Fristauslösende Kenntnis des Revisionsgrundes (E. 2.4).
- Verletzung der Aufklärungspflicht im Scheidungsverfahren (E. 2.5).
- Verletzung des Gebots der Rechtssicherheit durch die Revision? (E. 2.6).

**Révision d'une convention de divorce (art. 328 al. 1 let. c CPC) ; recours
contre l'admission de la révision (art. 332 CPC)**

- En vertu d'une base légale expresse, la décision du tribunal de district admettant une demande de révision peut faire l'objet d'un recours devant le Tribunal cantonal ; la compétence d'un juge unique ou d'une cour de celui-ci est déterminée par la nature de la procédure principale de première instance (consid. 1.1).
- Exigences relatives aux conclusions et aux motifs du recours, notamment en cas de grief de constatation arbitraire des faits (consid. 1.5, 2.1 et 2.3).
- Effet contraignant des ordonnances procédurales ? (consid. 2.2).
- Connaissance du motif de révision déclenchant le délai (consid. 2.4).
- Violation du devoir d'information dans la procédure de divorce (consid. 2.5).
- Violation par une révision de l'exigence de la sécurité du droit ? (consid. 2.6).

Aus den Erwägungen

1.1 Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Berufungen und Beschwerden, die im neunten Titel des zweiten Teils der ZPO vorgesehen sind (Art. 5 Abs. 1 lit. b EGZPO). Vorliegend ist ein Zwischenentscheid über die Zulassung der Revision angefochten, der gemäss ausdrücklicher gesetzlicher Regelung unabhängig vom Streitwert der Beschwerde unterliegt (Art. 332 ZPO). Soweit erstinstanzlich das vereinfachte oder summarische Verfahren anwendbar war, liegt die Zuständigkeit beim Einzelrichter, ansonsten beim Gerichtshof (Art. 5

Abs. 2 lit. c EGZPO). Das Verfahren um Zulassung der Revision gilt als Verfahren sui generis (vgl. Schwander, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 2. A., 2016, N. 14 ff. zu Art. 330 ZPO) und das Verfahren in der Hauptsache unterliegt dem ordentlichen Verfahren, da der Streitwert mindestens Fr. 55 000.- beträgt und damit die Grenze von Fr. 30 000.- übersteigt (Art. 243 Abs. 1 ZPO). Die vorliegende Beschwerde ist daher durch den Gerichtshof zu beurteilen.

(...)

1.5 Für die Beschwerde gilt das Rügeprinzip, das sich aus der Begründungspflicht des Rechtsmittels ergibt (Ducrot/Fux, Neue Gesetzgebung im Bereich der Gerichtsorganisation und der Zivilprozessordnung: Praktische Auswirkungen im Kanton Wallis, ZWR 2011 S. 101). Die Rechtsmittelinstanz prüft demnach lediglich die in der Beschwerde vorgebrachten und genügend substantiierten Rügen, wobei rein appellatorische Vorbringen diese Anforderungen nicht erfüllen. In der Beschwerdeschrift ist detailliert darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid falsch ist und geändert werden muss. Die Beschwerdeschrift hat sich bei mehreren alternativen Begründungen mit jeder einzelnen dieser Begründungen des angefochtenen Entscheids auseinanderzusetzen und darzulegen, weshalb diese fehlerhaft sind (Gasser/Rickli, Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkommentar, 2. A., 2014, N. 5 zu Art. 311 ZPO).

Aus der Begründungspflicht ergibt sich auch die Pflicht eines Rechtsmittelklägers, bezifferte bzw. reformatorische Anträge zu stellen, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch entscheiden kann. Rein kassatorische Rechtsbegehren sind in diesen Fällen ungenügend und führen zu einem Nichteintretensentscheid. Hingegen dürfen die Anforderungen nach dem Verbot des überspitzten Formalismus nicht überzogen werden. Ergibt sich zumindest aus der Begründung, welches Ziel mit dem Rechtsmittel verfolgt wird, kann darauf dennoch eingetreten werden (Bundesgerichtsurteile 4A_288/2019 vom 11. September 2019 E. 1.2, 5A_111/2007 vom 8. Januar 2008 E. 1.1). Im vorliegenden Fall beantragt der Beschwerdeführer nur die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids. Hingegen ergibt sich aus der Begründung mit hinreichender Klarheit, dass in der Sache die Abweisung des Revisionsbegehrens beantragt wird. In diesem Sinne kann auf die Beschwerde eingetreten werden.

(...)

2.1 Das Bezirksgericht macht dem Beschwerdeführer zum Vorwurf, sich über die Errichtung einer weiteren Grundpfandschuld im 4. Rang über Fr. 60 000.- auf der Parzelle Nr. xxx am 23. Mai 2014 und die damit verbundene Erhöhung und Amortisation der hypothekarischen Belastung ausgeswiegen zu haben. Im vom Beschwerdeführer an Rechtsanwalt B. übergebenen Grundbuchauszug habe die Seite mit den Grundpfandverschreibungen gefehlt, sodass sich diese nicht aus dem Dossier für die Scheidungskonvention ergeben hätten. Dasselbe gelte für die bereits vorgängig erfolgte Reduktion der Hypothekarschuld von Fr. 393 614.50 (Stand 31. Dezember 1992) auf Fr. 343 000.- (Stand 31. Dezember 2016).

Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, dass die neue Grundpfandverschreibung auf der gemeinsam bewohnten Familienwohnung errichtet worden sei. Die Beschwerdegegnerin habe somit ihre Zustimmung zu geben gehabt (Art. 169 Abs. 1 ZGB) und sei daher über das neue Grundpfand orientiert gewesen. Mit dieser Begründung lässt der Beschwerdeführer die Erwägung der Vorinstanz unberührt, wonach der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin über die zwischen Ende 1992 und Ende 1996 erfolgte Amortisation im Dunkeln gelassen hatte. Da diese zweite Erwägung den Entscheid der Vorinstanz allein zu stützen vermag, erweist sich die Beschwerde zu diesem Teilaspekt als nicht hinreichend begründet.

2.2 Im zweiten Teilaspekt begründet das Bezirksgericht, die Scheidungskonvention lege für das gemeinsam bewohnte Haus einen Verkehrswert von Fr. 479 868.- fest. Dieser Wert beruhe auf der vom Beschwerdeführer erstellten Baukostenabrechnung für das Wohngebäude. Indem der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin nicht darüber aufgeklärt habe, dass der reale Verkehrswert wesentlich höher gewesen sei und die Investitionskosten in die Garagen verschwiegen habe, habe er seine Informationspflicht verletzt.

Der Beschwerdeführer macht dazu geltend, das Haus sei sein Eigengut und damit auch die Wertsteigerung. Diese Begründung ist, wie sich auch aus der vorstehenden Erwägung ergibt, unrichtig, da über die Amortisationen ein Errungenschaftsanteil an den Investitionen entstand. Wie hoch der Errungenschaftsanteil im Einzelnen war bzw. ist, braucht hier nicht weiter vertieft zu werden.

Sodann macht der Beschwerdeführer geltend, die Beschwerdegegnerin habe damals bewusst auf die Erstellung eines Gutachtens zum Verkehrswert der Liegenschaft verzichtet und den in der Konvention festgehaltenen Verkehrswert so akzeptiert. Dies habe die Vorinstanz in ihrer prozessleitenden Verfügung vom 27. August 2019 so festgehalten. Indem das Bezirksgericht im Revisionsentscheid einen anderen Standpunkt einnehme, namentlich, dass die Beschwerdegegnerin getäuscht worden sei, verletze es Treu und Glauben.

Prozessleitende Entscheide erwachsen nicht in Rechtskraft und können von der entscheidenden Instanz jederzeit in Wiedererwägung gezogen (Bundesgerichtsurteil 5A_1002/2017 vom 12. März 2019 E. 4.3.1 m.w.N.). Ihre Anfechtung ist nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig (Art. 319 lit. b ZPO). Gerade Verfügungen, mit welchen eine Beweisabnahme abgelehnt wird, können jeweils noch zusammen mit dem Endentscheid angefochten werden (Bundesgerichtsurteil 5A_603/2009 vom 26. Oktober 2009 E. 3.1). In diesem Sinne kann der Beschwerdeführer aus der unterbliebenen Anfechtung der genannten Verfügung nichts zu seinen Gunsten ableiten. Auch eine Verletzung von Treu und Glauben im Prozess ist nicht ersichtlich.

Die Rügen des Beschwerdeführers erweisen sich als unbegründet.

2.3 Weiter bestreitet der Beschwerdeführer, dass eine der Errungenschaft zugewiesene Lebensversicherungspolice mit Einmalprämie zumindest teilweise aus dem Eigengut der Ehefrau finanziert worden sei und dieser daher eine Ersatzforderung zustehe. Die Vorinstanz erachtete es auf der Sachverhaltsebene als erwiesen, dass der Vater der Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer Fr. 25 000.- zukommen liess, die in die Lebensversicherung Police Nr. xxx investiert wurden und die einen Erbvorbezug der Beschwerdegegnerin darstellten. Über diese Art der Finanzierung bzw. Verwendung des Erbvorbezugs sei die Beschwerdegegnerin nicht aufgeklärt worden. Der Beschwerdeführer rügt diesbezüglich die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz, zieht namentlich die Glaubwürdigkeit des als Zeugen einvernommenen Vaters in Zweifel.

Wie einleitend festgehalten ist die Kognition des Kantonsgerichts bei Sachverhaltsfragen im Beschwerdeverfahren auf eine Willkürprüfung begrenzt. Willkür liegt dabei nur dann vor, wenn die erstinstanzliche Beweiswürdigung mit den aktenkundigen Beweismitteln in einem offensichtlichen Widerspruch steht oder sonst schlechterdings unhaltbar ist.

Dass eine andere Würdigung möglich oder gar vorzuziehen wäre, genügt nicht, um Willkür in der Beweiswürdigung darzulegen (BGE 141 III 564 E. 4.1 m.w.N.).

Das Bezirksgericht hat die Aussagen des Vaters der Beschwerdeführerin als glaubwürdig eingestuft. Sowohl sein verwandtschaftliches Verhältnis zur Beschwerdegegnerin wie seine Verbindung zur Versicherungsgesellschaft waren der Vorinstanz bekannt und sind nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit des Zeugen geradezu auszuschliessen. Die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers zur Police Nr. yyy sind ohne erkennbaren Zusammenhang zur eigentlich thematisierten Police und der Beschwerdeführer unterlässt es zudem, seine Ausführungen mit klaren Aktenverweisen zu belegen. Auf diese Weise gelingt es ihm nicht, eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz darzulegen.

Im Rahmen der auf Willkür beschränkten Sachverhaltsprüfung gelingt es dem Beschwerdeführer somit nicht, die revisionsrelevante Tatsache zu erschüttern, dass die fragliche Lebensversicherung mit Fr. 25 000.- durch den Vater der Beschwerdegegnerin finanziert wurde. Unter welchem Titel diese Zuwendung erfolgte und wie diese güterrechtlich zu qualifizieren ist, wird Gegenstand des Prozesses in der Hauptsache sein und muss an dieser Stelle offen bleiben. Die mit der Scheidungskonvention getroffene Qualifikation als Errungenschaft ist jedenfalls in Frage gestellt.

Soweit auf diese Rüge überhaupt einzutreten ist, ist sie abzuweisen.

2.4 Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, das Revisionsgesuch sei verspätet gestellt worden. Das Revisionsgesuch wurde dem Bezirksgericht A. am 12. Januar 2018 eingereicht. Somit ist die Frage zu beantworten, ob die Beschwerdegegnerin eher als 90 Tage vorher (Art. 329 Abs. 1 ZPO), also - unter Berücksichtigung des Fristenstillstands über Weihnachten (Art. 145 Abs. 1 lit. c ZPO) - vor dem 28. September 2017 von den geltend gemachten Revisionsgründen Kenntnis hatte.

Was die zwischenzeitlich abbezahlte Hypothek anbelangt, so legt der Beschwerdeführer nicht dar, woher die Beschwerdegegnerin betreffend die erfolgten Rückzahlungen Informationen hätte erhalten sollen. Die Beschwerde ist diesbezüglich unbegründet.

Weiter beruft sich der Beschwerdeführer darauf, dass die Beschwerdegegnerin die Scheidungskonvention mit ihrem Vater besprochen habe und dabei dessen Zahlung an den Beschwerdeführer für die Lebensversicherung thematisiert worden wäre. Ein solcher Sachverhalt findet in der Zeugenaussage des Vaters keine Stütze. Dort ist vielmehr davon die Rede, dass Vater und Tochter über die Finanzierung der Scheidungskosten gesprochen haben. Eine inhaltliche Diskussion der Scheidungskonvention wird nicht erwähnt und der Zeuge wird auch nicht danach gefragt. Dasselbe gilt für eine Information der Beschwerdegegnerin, dass ihr Vater einen Beitrag an die Lebensversicherung seines damaligen Schwiegersohns geleistet habe. Die Angaben des Zeugen sind diesbezüglich nicht frei von Widersprüchen, indem er einerseits angibt, an Weihnachten 1999 Bargeld übergeben zu haben - wobei offen bleibt an wen -, und andererseits ausführt, die Rechnung für die Versicherungsprämie sei an ihn gegangen und er habe diese bezahlt - wobei er diese Aussage gleich wieder relativiert und die Möglichkeit einräumt, das Geld dem Beschwerdeführer übergeben zu haben. Ob, wann und wie die Beschwerdegegnerin über diese Transaktion informiert wurde, wird in der Zeugenaussage nicht weiter thematisiert. Die theoretischen Ausführungen des Beschwerdeführers sind nicht geeignet, eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz darzulegen.

Soweit sich der Beschwerdeführer auf die Aussagen von Rechtsanwalt B. beruft, der seinerzeit die Scheidungskonvention ausgearbeitet hat, und dass dieser eine Täuschung sicherlich erkannt hätte, so ist darauf hinzuweisen, dass dieser wiederholt angegeben hat, dass zum damaligen Zeitpunkt keine Belege über die Finanzierung der Lebensversicherungen oder die genaue Entwicklung der Hypothek oder den Verkehrswert der Liegenschaft vorhanden waren. Letzteres weil er davon ausging, dass die Liegenschaft fast ausschliesslich im Eigengut des Ehemanns war. Gerade für die hier fraglichen Punkte fehlten demnach seinerzeit die Belege. Er konnte die Beschwerdegegnerin daher auch nicht über Sachverhalte aufklären, die ihm selbst nicht bekannt waren. Er gab sich vielmehr damit zufrieden, dass gewisse Belege, die im Revisionsverfahren vorgelegt wurden, schlicht nicht mehr vorhanden seien, was aus damaliger Sicht nachvollziehbar war. Tatsächlich wurde aber auch der Rechtsanwalt darüber getäuscht, dass der Beschwerdeführer tatsächlich noch über entsprechende Unterlagen verfügte, aus denen sich Ansprüche der Beschwerdegegnerin ableiten lassen.

2.5 Die Ausführungen des Beschwerdeführers zu Art. 328 lit. a ZPO und der Vorwurf unsorgfältiger Prozessführung gegenüber der Beschwerdegegnerin gehen an der Sache vorbei, denn vorliegend stellt sich nicht die Frage, ob die Beschwerdegegnerin ihren Prozess mit der notwendigen Sorgfalt führte, sondern darum, ob der Beschwerdeführer seiner Auskunftspflicht hinreichend nachkam und ob die Beschwerdegegnerin allenfalls erkennen konnte, dass die Angaben ihres damaligen Ehemanns unvollständig waren. Das Bezirksgericht hat willkürfrei geschlossen, dass dies nicht der Fall war. Von der Beschwerdegegnerin konnte und kann nicht erwartet werden, selbst für die fehlenden Belege besorgt zu sein, wenn der Ehemann, der über die entsprechenden Informationen und Belege verfügt und sich allgemein um die finanziellen Angelegenheiten der Ehegatten kümmerte, diese nicht von sich aus offenlegt und im Gegenteil behauptet, diese seien nicht mehr verfügbar.

2.6 Schliesslich wendet der Beschwerdeführer ein, dass die Rechtssicherheit der Revision entgegenstehe. Der Gesetzgeber hat diesem Anliegen mit der absoluten Frist von 10 Jahren (Art. 329 Abs. 2 ZPO) und der relativen Frist von 90 Tagen (Art. 329 Abs. 1 ZPO) Rechnung getragen und es ist nicht an den Gerichten, diese Fristen zu verkürzen. Ebenso ist nicht erkennbar, weshalb ein durch Täuschung erlangter Vergleich gegenüber einem beliebigen anderen Vertrag - über die verkürzten Fristen hinaus - nur unter erschwerten Bedingungen aufgehoben werden sollte. Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass durch Täuschung erlangte Zusicherungen keine berechtigten Erwartungen zu begründen vermögen.

Im Ergebnis ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf diese eingetreten werden kann.

Eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde hat das Bundesgericht mit Urteil 5A_303/2021 vom 4. Juni 2022 abgewiesen.